

Ihr Kranken- und Pflegeversicherungsschutz bei Arbeitslosigkeit (gültig ab 01.01.2012)

1. Bezug von Arbeitslosengeld (ALG) I oder Unterhaltsgeld

Wie ist Ihre Absicherung bei Arbeitslosigkeit ab dem 55. Lebensjahr?

Sind Sie mindestens 55 Jahre alt und seit fünf Jahren oder länger bei uns als Arbeitnehmer oder Selbstständiger krankenversichert? Dann tritt in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) keine Versicherungspflicht ein und Ihre private Krankenversicherung (PKV) bleibt auch bei Arbeitslosigkeit bestehen; bitte lesen Sie weiter ab Punkt 3 „Anspruch auf Übernahme der Beiträge“

(sollten Sie noch keine fünf Jahre bei uns versichert sein oder waren Sie in den letzten Jahren längere Zeit im Ausland, setzen Sie sich bitte mit uns in Verbindung).

Wie ist Ihre gesetzliche Absicherung bei Arbeitslosigkeit vor dem 55. Lebensjahr?

Wenn Sie noch keine 55 Jahre alt sind und ALG I oder Unterhaltsgeld erhalten, werden Sie in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung pflichtversichert – und zwar für den gesamten Zeitraum, für den Sie diese Leistungen beziehen. Die Beiträge für diese Pflichtversicherung zahlt die Bundesanstalt für Arbeit direkt an die GKV. Erhalten Sie keine der genannten Leistungen, tritt keine Versicherungspflicht ein. Ruht die Leistung wegen einer Sperrfrist von bis zu 12 Wochen, besteht Versicherungspflicht ab Beginn des zweiten Monats.

1.1 Was passiert mit Ihrer SIGNAL Kranken- und Pflegepflichtversicherung?

Das hängt davon ab, welche der beiden folgenden Möglichkeiten Sie wählen:

Möglichkeit 1: Gesetzlich krankenversichert und Anwartschaft auf Ihren SIGNAL Krankenversicherungsschutz oder

Möglichkeit 2: Weiterhin bei uns versichert und Befreiung von der Versicherungspflicht

Zu Möglichkeit 1:

Haben Sie sich entschieden, in der GKV für die Dauer Ihrer Arbeitslosigkeit pflichtversichert zu bleiben, können Sie Ihre PKV während dieser Zeit, höchstens für 3 Jahre, als „kleine“ Anwartschaft führen. Der monatliche Beitrag hierfür beträgt im Regelfall für die Krankenversicherung 3 % Ihres bisherigen Beitrages und für die Pflegeversicherung 5,61 EUR. Während der Anwartschaftszeit haben Sie dann keinen Anspruch auf Leistungen. Voraussetzung für die Anwartschaft ist, dass Sie bei uns einen entsprechenden Antrag stellen und dass Sie den Bewilligungsbescheid Ihrer Agentur für Arbeit vorlegen. Stellen Sie den Antrag innerhalb von drei Monaten nach Beginn der Versicherungspflicht, beginnt die Anwartschaft rückwirkend ab Beginn der Versicherungspflicht, ansonsten zum 1. des auf die Antragstellung folgenden Monats.

Der Vorteil einer Anwartschaft ist, dass nach Beendigung der Versicherungspflicht Ihr SIGNAL Krankenversicherungsschutz ohne erneute Gesundheitsprüfung wieder auflebt. Bitte zeigen Sie uns deshalb die Beendigung unverzüglich an, ansonsten kann Ihnen dieser Vorteil verloren gehen. Zusätzlich bleiben durch die Anwartschaft die bisher angesammelten Altersrückstellungen erhalten!

Ab Wiederaufleben des Versicherungsschutzes besteht wieder der volle vereinbarte Leistungsanspruch. Auch während der Anwartschaft eingetretene Erkrankungen sind ab dem Wiederaufleben mitversichert. Gleichzeitig sind auch wieder die Beiträge zu Ihrer Kranken- bzw. Pflegeversicherung zu entrichten. Diese Beiträge können von den vor Beginn der Arbeitslosigkeit zu zahlenden Beiträgen abweichen, z. B. wenn die Arbeitslosigkeit über einen Jahreswechsel hinaus andauert.

Zu Möglichkeit 2:

Sie können sich bei Bezug von ALG I von der Krankenversicherungspflicht befreien lassen. Voraussetzung dafür ist, dass Sie in den letzten 5 Jahren vor dem Leistungsbezug nicht gesetzlich krankenversichert waren und eine private Krankenversicherung mit Vertragsleistungen abgeschlossen haben, die der Art und dem Umfang nach den Leistungen der GKV entsprechen. Dazu gehört auch eine Krankentagegeldversicherung.

Was ist bei der Befreiung zu beachten?

Die Befreiung ist innerhalb von drei Monaten nach Beginn der Versicherungspflicht bei einer zuständigen Krankenkasse (z. B. AOK Ihres Wohnortes, aber auch jede bundesweite Ersatzkasse) zu beantragen. Sie wirkt ab Beginn der Versicherungspflicht, wenn keine Leistungen der GKV beansprucht worden sind, sonst vom Beginn des auf die Antragstellung folgenden Kalendermonats.

Dauer der Befreiung

Die Befreiung wirkt für den gesamten Zeitraum des Bezuges von ALG I oder Unterhaltsgeld. Die Befreiung ist für die Dauer der jeweiligen Leistung unwiderruflich. Sie gilt allerdings dann nicht mehr, wenn Sie einen anderen versicherungspflichtigen Tatbestand erfüllen. Sobald Sie also eine Anstellung mit einem Einkommen unter der Entgeltgrenze annehmen, werden Sie auch wieder versicherungspflichtig. Auch für eine erneute Arbeitslosigkeit mit entsprechendem neuem Leistungsbezug ist eine erneute Befreiung erforderlich.

1.2 Ist die Befreiung von der Versicherungspflicht zu empfehlen?

Diese Entscheidung ist abhängig von Ihrer ganz persönlichen Situation.

Dagegen spricht: Die Befreiung ist bspw. nicht zu empfehlen, wenn die Agentur für Arbeit die Beiträge nicht voll trägt und Sie die Differenz nicht selbst zahlen können. Auch wenn die Dauer der Arbeitslosigkeit nicht absehbar ist, sollte die Befreiung genau überlegt werden, da mit dem eventuellen späteren Bezug von ALG II keine Rückkehr in die gesetzliche Krankenversicherung möglich ist.

Dafür spricht: Die Befreiung und damit das Beibehalten Ihres gewohnten Krankenversicherungsschutzes kann in Betracht gezogen werden, wenn Ihr Beitrag durch die Agentur für Arbeit voll übernommen wird oder Ihnen entsprechende Mittel dauerhaft zur Verfügung stehen. Auch wenn die Dauer der Arbeitslosigkeit absehbar ist, weil Sie bereits eine Anschlussbeschäftigung mit einem Einkommen über der Entgeltgrenze haben oder Sie Ihre Selbstständigkeit planen, sollte die Befreiung geprüft werden.

2. Bezug von ALG II

Wenn Sie unmittelbar vor dem Bezug von ALG II privat krankenversichert waren, werden Sie nicht versicherungspflichtig und bleiben weiterhin bei uns in der Privaten Krankenversicherung versichert. Dies gilt für den ganzen Zeitraum, für den Sie diese Leistung beziehen.

3. Anspruch auf Übernahme der Beiträge

3.1 Bei Bezug von ALG I

Haben Sie sich von der Versicherungspflicht befreien lassen, übernimmt die Agentur für Arbeit die Beiträge Ihrer SIGNAL Krankenversicherung. Die Beiträge für den Ehepartner und die Kinder werden berücksichtigt, wenn sie bei unterstellter GKV-Mitgliedschaft familienversichert wären.

Die Agentur für Arbeit übernimmt ab dem 01.01.2012 monatlich höchstens folgende Beträge ¹:

Krankenversicherung 474,30 EUR

Pflegeversicherung 59,67 EUR

Arbeitnehmer, die in den letzten 52 Wochen vor der Arbeitslosigkeit ein monatliches Einkommen über der Entgeltgrenze (2012: 3.825 EUR) erzielten, haben bei Bezug von ALG I Anspruch auf die o. g. Höchstbeiträge. War das Einkommen vor der Arbeitslosigkeit geringer, reduziert sich auch die Beitragsübernahme. Das kann insbesondere bei Selbstständigen der Fall sein, deren Anspruch auf ALG I sich noch aus einer vor der selbstständigen Tätigkeit liegenden Beschäftigung als Arbeitnehmer ergibt.

3.2 Bei Bezug von ALG II

Nach den gesetzlichen Regelungen übernimmt die Agentur für Arbeit ab dem 01.01.2012 monatlich höchstens folgende Beiträge ²:

Krankenversicherung 134,94 EUR

Pflegeversicherung 18,53 EUR

Die Differenz zum tatsächlich zu zahlenden Beitrag wäre dann von Ihnen zu zahlen.

Nach aktueller Rechtsprechung des Bundessozialgerichtes und verschiedener Landessozialgerichte sind abweichend davon Beiträge für eine angemessene Krankenversicherung zu übernehmen. Als angemessen gilt dabei höchstens der Beitrag zum Basistarif, der bei Bezug von ALG II in 2012 **296,44 EUR** beträgt. Dieser Zuschuss gilt danach auch, wenn die Krankenversicherung nicht nach dem Basistarif besteht. Auch zur Pflegeversicherung zeichnet sich die Tendenz ab, dass die Beiträge vollständig zu übernehmen sind.

Gesetzliche Regelungen hierzu wurden angekündigt, bisher aber noch nicht umgesetzt.

4. Zum Verfahren bei Bezug von ALG I

Die Weiterführung Ihrer SIGNAL Krankenversicherung teilen Sie der Agentur für Arbeit zusammen mit dem Antrag auf ALG I mit. Sie müssen dann das Zusatzblatt „Sozialversicherung der Leistungsbezieher“ ausfüllen und dabei angeben, dass Sie weiter bei uns versichert sind. Die Agentur für Arbeit setzt sich dann mit uns wegen der Höhe Ihrer Beiträge in Verbindung. Anschließend erhalten Sie von der Agentur für Arbeit einen entsprechenden Leistungsbescheid, in dem die Beitragsübernahme festgelegt wird.

Wir erhalten von diesem Leistungsbescheid ebenfalls ein Exemplar.

Besonderheit: Bei krankheitsbedingter Arbeitsunfähigkeit zahlt die Agentur für Arbeit gemäß den gesetzlichen Vorschriften privat und gesetzlich Krankenversicherten die Leistung 6 Wochen weiter. Anschließend würden Versicherungspflichtige von der Krankenkasse Krankengeld in Höhe der bezogenen Leistung erhalten und für die Dauer des Krankengeldes in der Krankenversicherung beitragsfrei versichert werden. SIGNAL Krankenversicherte, die vor der Arbeitslosigkeit ein Krankentagegeld versichert haben, behalten diesen Anspruch für die Dauer der Arbeitslosigkeit. Die Höhe des Leistungsanspruches richtet sich nach dem bisher vereinbarten Tagessatz und der Leistung der Agentur für Arbeit (inkl. der Beitragsübernahme zur privaten Kranken- und Pflegepflichtversicherung sowie zur gesetzlichen Rentenversicherung). Die genauen Einzelheiten hierzu teilen wir Ihnen schriftlich mit.

5. Zum Verfahren bei Bezug von ALG II

Durch die Einführung des Basistarifes zum 01.01.2009 haben sich Änderungen ergeben. Bitte setzen Sie sich dazu direkt mit dem zuständigen Träger in Verbindung

6. Was ist sonst noch wichtig?

Sofern Sie sich nicht von der Versicherungspflicht befreien lassen, ist im Anschluss an die Arbeitslosigkeit eine freiwillige Weiterversicherung in der GKV nur möglich, wenn Sie über eine 12-monatige Vorversicherungszeit verfügen (alternativ während der letzten 5 Jahre mindestens 24 Monate). Falls diese Vorversicherungszeiten nicht erfüllt werden, ist eine freiwillige Weiterversicherung in der GKV nicht möglich. Unter bestimmten Voraussetzungen kann dann Ihre SIGNAL Krankenversicherung wieder aufleben. Auf Anfrage teilen wir Ihnen hierzu gerne Einzelheiten mit.

Dieses Merkblatt soll Ihnen einen ersten Überblick verschaffen. Nur die Bundesagentur für Arbeit kann Ihre Ansprüche rechtsverbindlich bewilligen.

¹ Der Zuschuss beim ALG I wird wie folgt berechnet:

Krankenversicherung: 80% des Durchschnittseinkommens der letzten 52 Wochen (max. 80 % von 3.825 EUR) x 15,5 %
Pflegeversicherung: 80% des Durchschnittseinkommens der letzten 52 Wochen (max. 80 % von 3.825 EUR) x 1,95 %

² Der Zuschuss beim ALG II wird wie folgt berechnet:

Krankenversicherung: monatliche Bezugsgröße (2011: 2.625 EUR) x 0,345 x 14,9 %
Pflegeversicherung: monatliche Bezugsgröße (2011: 2.625 EUR) x 0,362 x 1,95 %